

Prof. Dr. Abbo Junker
Lehrstuhl für (Internationales) Arbeitsrecht,
Arbeitsrechtsvergleichung und Bürgerliches Recht

Ludwig-Maximilians-Universität München
Destouchesstraße 68
80796 München
Tel. 0 89/20 50 88 330
Fax: 0 89/20 50 88 332
E-Mail: junker@zaar.uni-muenchen.de
www.zaar.uni-muenchen.de

Université de Lausanne
Übung im Bürgerlichen Recht für Vorgerückte

Hausarbeit

Der eingetragene Kaufmann K, der in Düsseldorf ein alteingesessenes Modeatelier betreibt, entwirft und vertreibt hochwertige Herrenmode. Er steht in Geschäftsbeziehung zu der V GmbH, die in Deutschland Tuche der Marke „Loro Piana“ verkauft. K erwarb bei V 200 laufende Meter Nadelzwirn (Tuchbreite 2,20 m) der Spitzenqualität „Priest Cloth“ zum Preis von € 12.000. Vereinbart wurde Ratenzahlung und ein Eigentumsvorbehalt des V bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung mit der Ergänzung: „Wird das gelieferte Tuch vor der vollständigen Begleichung des Kaufpreises weiterverarbeitet, bleibt es in jeder Verarbeitungsstufe und als fertige Ware im Eigentum des Verkäufers.“

K beauftragte die Z KG, ein Dienstleistungsunternehmen der Textilbranche, mit dem Zchnitt und der Verarbeitung des Tuchs zu hochwertigen Herrenanzügen. Der Eigentumsvorbehalt des V nebst Verarbeitungsklausel war der Z nicht bekannt. Als K einige Wochen später zahlungsunfähig wurde, erklärte V gegenüber K den Rücktritt vom Kaufvertrag. Z stellte die Verarbeitung des Stoffes ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie 20 Herrenanzüge hergestellt und dafür 30 Meter des Stoffes verbraucht. Weitere 70 Meter des Stoffes waren zugeschnitten; der Wert des zugeschnittenen Stoffes beläuft sich auf € 7.000.

V verlangt von Z die Herausgabe der Herrenanzüge, des zugeschnittenen Stoffes und des restlichen Stoffballens. Z beruft sich auf ein gesetzliches Pfandrecht an diesen Sachen, hilfsweise auf ein Zurückbehaltungsrecht. In jedem Fall sei sie nur gegen Zahlung der € 9.000, die K ihr für die Arbeit schulde, zur Herausgabe bereit. K verlangt von V die Rückgewähr der bereits geleisteten Kaufpreistraten (€ 8.000).

1. Wie ist über die Ansprüche von V und K zu entscheiden?
2. Wie ist die Frage 1 zu beantworten, wenn der Kaufvertrag und die bedingte Übereignung des Stoffes an K unwirksam sind?

Formalia:

Der Umfang der Bearbeitung darf zwanzig Seiten Text (bei der Verwendung der Schriftart Verdana, 10 pt oder Times New Roman, 12 pt) zzgl. Gliederung und Literaturverzeichnis nicht überschreiten, wobei ein 1,5-facher Zeilenabstand sowie 1/3 Korrekturrand (1 cm rechts, 6 cm links) einzuhalten sind. Für die Fußnoten ist mindestens eine Größe von 9 pt zu verwenden. Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Formats bzw. bei Überschreiten des Höchstumfanges können Punktabzüge erfolgen.

Die Bearbeitungsfrist endet am **30.03.2012**. Sie können Ihre Hausarbeit bis zu diesem Termin am Lehrstuhl oder in der Übungsstunde abgeben oder per Post einreichen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels, Faculté de droit et des sciences criminelles, Chaire de droit allemand, Université de Lausanne, Internef, CH-1015 Lausanne-Dorigny).

Die korrekte Zitierweise ist dem Merkblatt zur richtigen Zitierweise in rechtswissenschaftlichen Arbeiten zu entnehmen (abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls für deutsches Recht).

Sofern bereits vorhanden, ist der Arbeit eine Kopie des Lausanner Studentenausweises oder der Attestation des Immatrikulationsbüros beizufügen. Anderenfalls ist eines von beiden sobald als möglich nachzureichen.

Die Arbeit muss eine eigenständige Leistung darstellen. Teilweise oder vollständig identische Arbeiten stellen einen Täuschungsversuch dar und werden nicht anerkannt.

Aktuelle Informationen zu den Lehrveranstaltungen im Frühjahrssemester und rund ums Studium in Lausanne finden sich auf der Homepage des Lehrstuhls für deutsches Recht unter www.unil.ch/cda.

Viel Erfolg!